

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	IV/027/2019/V-53
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Gesundheitsamt/Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	21.05.2019	
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	04.06.2019	
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2019	

Titel:

Begleitende ärztliche Untersuchung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau

Information:**Begleitende ärztliche Untersuchung der Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege**

Der Gesundheits- und Entwicklungsstand legt bereits in der frühen Kindheit einen entscheidenden Grundstein für die Bildungsbiografie. Dabei gilt: je früher die Förderung einsetzt, desto größer die Erfolgsaussichten. Auf eine gute frühe Bildung und Förderung kann die Schule aufbauen und den Kindern bessere Chancen auf ihrem Bildungsweg ermöglichen.

Anlässlich der vom Gesundheitsamt gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchgeführten Schuleingangsuntersuchung (SEU) werden die Kinder im Alter von 5 bis 6 Jahren untersucht. Die Ergebnisse der SEU belegen einen dringenden Handlungsbedarf. Dieses äußert sich unter anderem auch in den aktuellen Daten zum Förderbedarf.

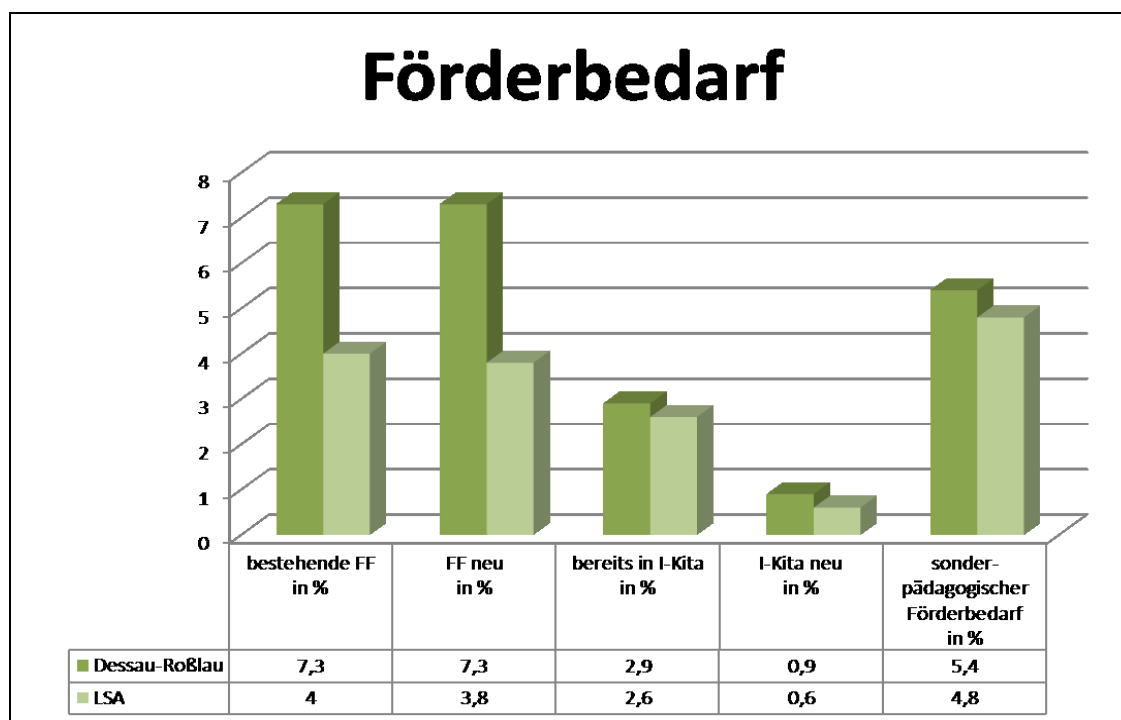


Abbildung: Erfassung von Förderbedarf in % anlässlich der SEU 2016 aller untersuchten Kinder
FF = Frühförderung; I-Kita = integrative Kindertagesstätte

In der Abbildung ist ersichtlich, dass die neu festgestellten Förderbedarfe mit 7,3 % der untersuchten Kinder weit über dem Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt mit 3,8 % liegen.

Aus diesem Grund müssen in Dessau-Roßlau Vorsorgeuntersuchungen zu einem früheren Zeitpunkt bereits bei drei- bis vierjährigen Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Umsetzung der Inhalte des § 18 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG LSA) wieder zwingend vom Kinder- und Jugendärztlichen Dienst durchgeführt werden. (siehe Anlage 2 / Fachkonzept Begleitende ärztliche Untersuchung der Kinder in einer Kindertagesstätte).

Dieses erweiterte Aufgabengebiet umfasst den Arbeitsaufwand einer Kinder- und Jugendärztin/eines Kinder- und Jugendarztes mit 30 Arbeitsstunden pro Woche. (siehe Anlage 3).

Die Zielstellung ist, dass bei Kindern ein notwendiger Förderbedarf zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt festgestellt und entsprechende Förderung installiert wird. Durch frühzeitig einsetzende Förderung kann eine bessere Vorbereitung auf den Schuleintritt gewährleistet werden und es ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung mit hoher Wahrscheinlichkeit dem Durchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt entsprechen.

Im ersten Jahr der Untersuchungsmaßnahme werden zwei Jahrgangsstufen untersucht (drei- bis vierjährige sowie vier- bis fünfjährige Kinder).

Aus diesem Grund ist davon auszugehen und zu beachten, dass im ersten Jahr infolge der Feststellung eines notwendigen Förderbedarfs das Amt für Soziales und Integration, welches, wie in der Anlage 2 beschrieben, das Gesundheitsamt mit der Begutachtung beauftragt, verstärkt mit eingebunden ist.

Bei den genannten Leistungen handelt es sich ausschließlich um Leistungen der Eingliederungshilfe. Der Träger der Eingliederungshilfe (bis 31.12.2019 überörtlicher Sozialhilfeträger) ist der überörtliche Sozialhilfeträger, das Land Sachsen-Anhalt. Die Stadt Dessau-Roßlau ist als herangezogene Gebietskörperschaft nach § 4 AG SGB XII für das Land tätig.

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist das Vorliegen einer wesentlichen (drohenden) Behinderung. Das bedeutet, bei dem Kind muss ein Entwicklungsrückstand von min. 6 Monaten vorliegen.

Das Ergebnis der frühzeitigen Untersuchungen der Kinder sollte es ermöglichen, dass vorrangige Leistungen der Krankenkasse, wie Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie vermehrt in Anspruch genommen werden können. Erst wenn diese Leistungen nicht ausreichend erscheinen, können Leistungen der Eingliederungshilfe (ergänzend) gewährt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich die Ergebnisse der SEU an den Landesdurchschnitt anpassen. Vielmehr ist anzunehmen, dass der Wert „bestehende FF/bereits in I-Kita“ noch ansteigen wird, da durch frühzeitigere Untersuchungen auch die Leistungen der Frühförderung/I-Kita eher gewährt werden.

Bereits jetzt sprechen sorgeberechtigte Eltern aufgrund eigener Beobachtungen, Empfehlungen des Kinderarztes, der Frühförderstellen, der Kindertagesstätten im Amt vor.

Die Anlage 4 enthält als Vorschlag zur Umsetzung des Konzeptes die Variante 1 mit der Verpflichtung einer Honorarärztin/eines Honorararztes und der Variante 2 mit der Einrichtung einer Dauerstellung einer Ärztin/eines Arztes.

In den Varianten 1 und 2 sind jeweils die notwendige zusätzliche Sachbearbeiterin/der notwendige zusätzliche Sachbearbeiter (siehe Anlage 2 Nr. 4 und Anlage 3 zukünftiger Mehraufwand) mit aufgeführt und einbezogen.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit der beschriebenen Untersuchungsmaßnahme sollte erstmals nach einer Projektphase von drei Jahren die Gegenüberstellung und Auswertung der Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung erfolgen. Nach Abschluss und Analyse der Ergebnisauswertung ist im vierten Jahr über die Fortführung der zusätzlichen Untersuchung in Sinne der Förderung der Kinder zu entscheiden.

Bei einer Verbesserung der Entwicklungsparameter während der Schuleingangsuntersuchung ist die Maßnahme als zusätzliche Personalstelle einer Kinderärztin/eines Kinderarztes im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst im Gesundheitsamt fortzuführen. Dies betrifft ebenso die zusätzlich erforderliche Stelle einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters im Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

Für den Oberbürgermeister:

Jens Krause
Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung